

**Zwischenstaatliche
Regelungen
mit den
Vereinigten Staaten
von Amerika**

**Die deutsche gesetzliche
Rentenversicherung informiert**

Das finden Sie in dieser Information

Ein Wort voraus	Seite 2
Allgemeines	Seite 3
Für wen gilt das Abkommen?	Seite 4
Versicherungspflicht	Seite 4
Freiwillige Versicherung	Seite 6
Beitragserstattung	Seite 8
Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung	Seite 9
1. Allgemeines	Seite 9
2. Renten wegen Erwerbsminderung	Seite 11
3. Renten wegen Alters	Seite 13
4. Renten wegen Todes	Seite 30
5. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung	Seite 32
6. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite 32
7. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung	Seite 33
8. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite 34
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite 34
1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	Seite 34
2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland	Seite 34
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in den USA	Seite 35
4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland	Seite 40
5. Auswanderung als Rentner	Seite 40
6. Neufeststellungen	Seite 41
7. Ermessenszahlungen	Seite 41
8. Durchführung der Rentenzahlung	Seite 42
Ansprüche aus der amerikanischen Rentenversicherung	Seite 42
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 46
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 47
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 48
1. Antragstellung	Seite 48
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite 49
Begriffserläuterungen	Seite 51
1. Rentenrechtliche Zeiten	Seite 51
2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 53
Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger ..	Seite 54

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information erläutert das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Im Rahmen dieses Überblicks kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Sofern Sie zu bestimmten Gebieten weitere Informationen benötigen, sollten Sie von Ihrem Versicherungsträger die Informationsbroschüre anfordern, die sich ausschließlich mit dem gewünschten Thema befasst. Eine Aufstellung der wichtigsten Informationsschriften finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“ dieser Broschüre.

Diese Broschüre soll ferner in groben Zügen über mögliche Ansprüche nach amerikanischem Recht informieren. Beachten Sie jedoch bitte, dass es sich hierbei nur um eine unverbindliche Information handeln kann, da die deutschen Versicherungsträger nicht befugt sind, verbindliche Auskünfte über das amerikanische Recht zu erteilen. Derartige Auskünfte können Sie nur von der amerikanischen Verbindungsstelle erhalten (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

Hinweis

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach den Ansprüchen zu erkundigen.

Abschließend noch eine dringende Bitte. Wenn Sie an einen deutschen Rentenversicherungsträger schreiben, geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch zusätzlich das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so geben Sie bitte Ihren vollen Namen (ggf. auch den Geburtsnamen), Ihr Geburtsdatum, Ihren Geburtsort, Ihre Staatsangehörigkeit und – sofern vorhanden – das letzte Geschäftszeichen des deutschen Versicherungsträgers an. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 07.01.1976 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II 1976 S. 1358 ff.), das am 01.12.1979 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen wurde durch das Zusatzabkommen vom 02.10.1986 (BGBl. II 1988 S. 83) – in Kraft getreten am 01.03.1988 – und das Zweite Zusatzabkommen vom 06.03.1995 (BGBl. II 1996 S. 302) – in Kraft getreten am 01.05.1996 – geändert.

Das Abkommen erleichtert vor allem die Begründung von Rentenansprüchen nach deutschem und amerikanischem Recht durch Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen. Es regelt, nach welchen Vorschriften Beiträge zu zahlen sind, wenn eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in den USA ausgeübt wird. Ferner räumt es amerikanischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

In dieser Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ Deutscher

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

■ Bundesrepublik Deutschland

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ Inland

Bundesrepublik Deutschland

■ Ausland

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ alte Bundesländer

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer

■ neue Bundesländer

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehem. Amt Neuhaus und andere Gebiete).

■ USA / Vereinigte Staaten

die Bundesstaaten, der Distrikt Columbia, der Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa und der Bund der Nördlichen Marianen

Für wen gilt das Abkommen?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Andere Regelungen gelten indes nur für deutsche und amerikanische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die amerikanischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in den USA ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach amerikanischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit auf Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, wobei eine zeitliche Höchstgrenze von 5 Jahren nicht überschritten werden darf, so richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Wird ein Arbeitnehmer nach Ablauf des ersten Entsendezeitraumes erneut in den anderen Vertragsstaat entsandt, so finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates Anwendung, es sei denn

- der neue Beschäftigungszeitraum beginnt mindestens 12 Monate nach Ablauf der ersten Entsendung oder
- insgesamt wird durch beide Entsendungen nicht die Höchstdauer von 5 Jahren überschritten, d. h. der erste und der zweite Beschäftigungszeitraum dürfen zusammen max. 5 Jahre umfassen.

Entsprechendes gilt für Selbständige.

2. Arbeitnehmer bei Luftfahrtunternehmen, auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst

Von der Darstellung der Sonderregelungen für diese Personenkreise wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

3. Ausnahmereinbarung

Die zuständige Behörde des Vertragsstaates bzw. die von ihr bezeichnete Stelle – in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, Tel.: (02 28) 95 30-0, FAX: (02 28) 95 30-601, E-Mail: Post@dvak.de, in den USA der Minister für Gesundheit und Soziales (Secretary of Health and Human Services) in Washington –, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates bzw. der von ihr bezeichneten Stelle die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates bzw. hier bei der von ihr bezeichneten Stelle beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch die Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen. Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Die von der BfA herausgegebene Broschüre „**Die Angestelltenversicherung bei Beschäftigung in den USA**“ enthält weitere Informationen und Hinweise für Personen, die eine Beschäftigung in den USA ausüben bzw. eine solche Beschäftigung aufnehmen wollen.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

2.1 **Deutsche** mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

2.2 **Amerikanische Staatsangehörige**, die sich gewöhnlich in den USA oder im sonstigen Ausland aufhalten, können sich grundsätzlich nur dann freiwillig versichern, wenn sie zur deutschen Rentenversicherung bereits für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge (Pflicht- und / oder freiwillige Beiträge) wirksam gezahlt haben. Soweit Verfolgte aufgrund besonderer Vorschriften auch mit einer geringeren Vorbeitragszeit zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, wird dieses Recht durch das Abkommen nicht eingeschränkt.

Die Ausführungen für amerikanische Staatsangehörige gelten bei einem gewöhnlichen Aufenthalt **in den USA** auch für

- **Flüchtlinge** im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 zu diesem Abkommen,
- **Staatenlose** im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der amerikanischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u.U. den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“; 2.).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“, 1.3) zurückgelegt haben und die keine Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung – siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“; 5.
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“; 1.2).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeiträge zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdretenngesetz), können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen. Näheres hierzu und zu dem betroffenen Personenkreis siehe Abschnitt „Zahlung von Renten ins Ausland, 3.2“
- Personen, die keine deutschen Pflichtbeiträge zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Beachten Sie bitte, dass freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden müssen; sollen Beiträge z.B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Nähere Informationen über die Beitragshöhe, über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt sowie die Möglichkeit der Zahlung freiwilliger Beiträge für länger zurückliegende Zeiten geben die Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“) auf Anfrage.

Beitragserrstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen – z. B. Gesundheitsmaßnahmen – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

1. Arten der Beitragserrstattung

1.1 Beitragserrstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragserrstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Versicherte, die eine Beitragserrstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserrstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserrstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der BeitragsErstattung

Mit der BeitragsErstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der BeitragsErstattung ausgeschlossen sind.

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag geleistet. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.

1.2 Anspruch

Anspruch auf Rente besteht, wenn die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung, Tod des Versicherten) eine Mindestversicherungszeit (sog. Wartezeit) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Versicherungszeiten, das sind deutscherseits Beitrags- und Ersatzzeiten, angerechnet.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Bei der Wartezeit von 25 Jahren für Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage berücksichtigt. Näheres zu den Versicherungszeiten siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen deutschen Rentenarten zu erfüllen sind und wie sich amerikanische Versicherungszeiten hierauf auswirken, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

1.3 Zusammenrechnung deutscher und amerikanischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch amerikanische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

Zeiten im Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes bei amerikanischen Regierungsstellen **in der Bundesrepublik Deutschland** sind ab 01. 05. 1996 (In-Kraft-Treten des Zweiten Zusatzabkommens) für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung als amerikanische Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Betroffene müssen sich bei den entsprechenden Stellen selbst um eine Beschäftigungsaufstellung als Nachweis bemühen (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

Für die Erfüllung der Wartezeit werden die nach deutschem und amerikanischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraums fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden amerikanischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Auswirkungen der Zusammenrechnung sind nachfolgend bei den einzelnen Rentenarten angesprochen.

Die Zusammenrechnung deutscher und amerikanischer Versicherungszeiten gilt für alle Personen, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

1.4 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-amerikanischen Gesamtrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom amerikanischen Rentenversicherungsträger. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat (Ausnahme siehe 6.).

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet, während die Höhe der amerikanischen Rente allein auf den amerikanischen Zeiten beruht.

2. Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird als Rente wegen teilweiser oder voll-er Erwerbsminderung geleistet. Entscheidend für die Gewährung einer Rente ist grundsätzlich die gesundheitliche Leistungsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres sind Rentenabschläge hinzunehmen, und zwar für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, begrenzt auf höchstens 10,8 %.

Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“).

2.1 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von mindestens einem deutschen Beitrag mit amerikanischen Zeiten – erfüllt war **und**
- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung oder
 - beitragsfreien deutschen Zeiten (insbesondere nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezuges einer Rente, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Ersatzzeiten) belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt die Erwerbsminderung z.B. im Februar 2002 ein, muss das Jahr 2001 nicht belegt sein, weil im Februar 2002 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2001 sowie für den Monat Januar 2002 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch als in Höhe der Hälfte der Rente, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch als in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels der Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 630,00 DM / 322,11 EUR. Näheres entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger (siehe Abschnitt „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“).

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte bspw. seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

Wird neben der Rente aus Deutschland auch eine amerikanische Rente beansprucht, kann es aufgrund des amerikanischen Rechts der „**Windfall Elimination Provision**“ von Vorteil sein, wenn Sie statt der Regelaltersrente die Alters-

rente für langjährig Versicherte beantragen (siehe Abschnitt „Ansprüche aus der amerikanischen Rentenversicherung“, 5.).

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zurzeit folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1)
- Altersrente für Schwerbehinderte (siehe 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen.

Dies ist der Fall bei

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000
- Altersrente für Schwerbehinderte ab 01.01.2001
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung zusätzlicher deutscher Beiträge bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erworben haben,

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme

der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen **nicht** die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger auf Anfrage gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“).

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01. 01. 1948 geboren sind und das 63. Lebensjahr vollendet haben
oder
- ab dem 01. 11. 1949 geboren sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben
und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben
sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01. 01. 2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 1
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1939 bis 1947	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 1
A	B	C	D
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
1948 bis 1949	Vorzeitige Inanspruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,5 % – 10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres
1950 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14. 08. 1938

Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: 01. 09. 2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

A	B	C	D
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
1938			
August	01. 09. 2001	6,0 %	01. 05. 2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **6,0 %** verbunden, weil die Rente 20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01. 07. 2002**, führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von 3,0 % der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 = 3,0 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1938

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 63. Lebensjahres: 01.08.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 63. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1938			
August	01.09. 2001 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01. 08. 2001)</i>	6,0 %	01. 05. 2003 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01. 04. 2003)</i>

3.2.2 Altersrente für Schwerbehinderte

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwer behindert i.S. des § 1 des **deutschen** Schwerbehindertengesetzes oder für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der **deutschen** Rechtsvorschriften sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für Schwerbehinderte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 2
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1941			
Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003
1942			
Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005

Altersrente für Schwerbehinderte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 2
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
Januar	01.02.2003	7,5%	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8%	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1%	01.07.2005
April	01.05.2003	8,4%	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7%	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0%	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3%	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6%	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9%	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2%	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5%	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8%	01.01.2007
1944 und später	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	10,8%	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, daß für jeden Monat, für den die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3% erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: 01.09.2001

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09. 2001	2,4 %	01. 05. 2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01. 01. 2002**, führt dies bei der Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 = 1,2 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09. 2001 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01. 08. 2001)</i>	2,4 %	01. 05. 2002 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01. 04. 2002)</i>

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58 1/2 Jahren insgesamt 52 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3 (ohne Vertrauensschutz)			
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001
Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3 (ohne Vertrauensschutz)			
A	B	C	D
1939			
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002
September	01.10.1999	9,9 %	01.07.2002
Oktober	01.11.1999	10,2 %	01.09.2002
November	01.12.1999	10,5 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2000	10,8 %	01.01.2003
1940			
Januar	01.02.2000	11,1 %	01.03.2003
Februar	01.03.2000	11,4 %	01.05.2003
März	01.04.2000	11,7 %	01.07.2003
April	01.05.2000	12,0 %	01.09.2003
Mai	01.06.2000	12,3 %	01.11.2003
Juni	01.07.2000	12,6 %	01.01.2004
Juli	01.08.2000	12,9 %	01.03.2004
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004
September	01.10.2000	13,5 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2000	13,8 %	01.09.2004
November	01.12.2000	14,1 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2001	14,4 %	01.01.2005
1941			
Januar	01.02.2001	14,7 %	01.03.2005
Februar	01.03.2001	15,0 %	01.05.2005
März	01.04.2001	15,3 %	01.07.2005
April	01.05.2001	15,6 %	01.09.2005
Mai	01.06.2001	15,9 %	01.11.2005
Juni	01.07.2001	16,2 %	01.01.2006
Juli	01.08.2001	16,5 %	01.03.2006
August	01.09.2001	16,8 %	01.05.2006
September	01.10.2001	17,1 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2001	17,4 %	01.09.2006
November	01.12.2001	17,7 %	01.11.2006

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3 (ohne Vertrauensschutz)			
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1941			
Dezember	01.01.2002	18,0%	01.01.2007
1942 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1940

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: 01.09.2000

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1940			
August	01.09.2000	13,2%	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von 13,2 % verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder als Altersteilzeit nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 = 6,6 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)</i>	13,2%	01.05.2004 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2004)</i>

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit amerikanischen Zeiten – erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur noch in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 4
Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002
1941			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1942			
Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004

Altersrente für Frauen (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 4
Geburtsmonat und Geburts- jahr der Ver- sicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats- erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...%	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1942			
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004
Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	15,6 %	01.09.2008

Altersrente für Frauen (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 4
Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1944			
Mai	01.06.2004	15,9%	01.11.2008
Juni	01.07.2004	16,2%	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5%	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8%	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1%	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4%	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7%	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0%	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres	18,0%	mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Frauen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 14.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1943			
August	01.09.2003	13,2%	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z. B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente für Frauen nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 = 6,6 %).

Besonderer Hinweis:

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943

Rentenbeginn infolge Vollendung
des 60. Lebensjahres: **01.08.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr der Versicherten A	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monats-erster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) B	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ...% C	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab D
1943			
August	01.09.2003 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)</i>	13,2 %	01.05.2007 <i>Da am 01.08. geboren, liegt der Rentenbeginn ohne Kürzung einen Monat früher (01.04.2007)</i>

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gezahlt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt bei einer Altersrente 630,00 DM (322,11 EUR). Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem Verdienst vor dem ersten Rentenbeginn

richten. Die genauen Höhen teilt Ihnen Ihr Versicherungsträger im Rentenfall gerne mit (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“). Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Standard-Hinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2000):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst	
1/3	1.730,37 DM	884,72 EURO
1/2	1.299,64 DM	664,50 EURO
2/3	868,90 DM	444,26 EURO

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit amerikanischen Zeiten – erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen- / Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 3.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten.

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit amerikanischen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Begriffserläuterungen“, 2.).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul-

oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr i.S. der deutschen Gesetze leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr-, Zivil- oder gleichgestellten Dienstes. Ein gesetzlicher Wehrdienst oder ein Zivildienst oder ein gleichgestellter Dienst nach amerikanischen Rechtsvorschriften führt nicht zur Erhöhung der Altersbegrenzung.

4.4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben und der frühere Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind eines früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (ggf. unter Zusammenrechnung deutscher und amerikanischer Versicherungszeiten) erfüllt haben.

4.5 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs- / Erwerb ersatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v.H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

Näheres zu den Hinterbliebenenrenten und zur Einkommensanrechnung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationsschriften der Versicherungsträger.

4.6 Höhe der Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte vor Vollendung des 63. Lebensjahres, ohne selbst eine Rente bezogen zu haben, sind auch bei der Hinterbliebenenrente Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Todes vor Vollendung des 63. Lebensjahres des verstorbenen Versicherten beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 %, auch hier ist der Rentenabschlag auf höchstens insgesamt 10,8 % begrenzt.

5. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die knappschaftliche deutsche Rentenversicherung kennt neben den bereits erwähnten Rentenarten noch die nachstehend aufgeführten Sonderleistungen:

5.1 Rente für Bergleute

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die nicht mehr in der Lage sind, die bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit oder andere gleichwertige Tätigkeiten im Bergbau auszuüben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

5.2 Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente kommt für Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht, die im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres wird diese Rente in eine Regelaltersrente umgestellt.

5.3 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt haben.

5.4 Knappschaftsausgleichsleistung

Diese Leistung kommt in Betracht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem **deutschen** knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist.

Die weiteren Voraussetzungen, die für die Zahlung der aufgezählten Leistungen zu erfüllen sind, teilt die Bundesknappschaft in Bochum (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.) mit.

6. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt – auch im Rahmen des Abkommens – nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelte umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich – vereinfacht ausgedrückt – nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, das ist der Zeitraum, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum). Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Juli 2001 = 49,51 DM) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 1.485,30 DM ($30 \times 49,51$ DM) betragen.

Amerikanische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten. Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Amerikanische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

Besonderheit

Zur Vermeidung von Kleinstrenten bestimmt das Abkommen, dass der Träger des Vertragsstaates, der bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weniger als 18 Monate Versicherungszeit zu berücksichtigen hat, grundsätzlich nicht zur Zahlung der Rente verpflichtet ist. Diese weniger als 18 Monate sind in der Rente des anderen Vertragsstaates abzugelten. Der amerikanische Versicherungsträger berücksichtigt deutsche Versicherungszeiten von weniger als 18 Kalendermonaten jedoch nur, wenn allein aufgrund der amerikanischen Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine amerikanische Leistung besteht.

7. Näheres zu den Rentenansprüchen und zur Rentenberechnung

entnehmen Sie bitte den Informationsschriften aus der Liste des Abschnitts „Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger“, die Ihren Fall betreffen.

8. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungs-gesetze oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA an Deutsche, amerikanische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner beschuhsalber die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland

Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland kann die **Höhe der deutschen Rente** beeinflussen. Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts niedriger sein als bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch in gleicher Höhe zustehen oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u.a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Auswanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine – volle oder anteilmäßige – Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Bevor wir Ihnen die Berechnung einer Auslandsrente erläutern, möchten wir Ihnen anhand eines einfachen Beispiels die Berechnung einer Inlandsrente darstellen.

2.1 Beispiel Inlandsrente

Angenommen, Sie haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

	Zeitraum		Anzahl der EP
	von	bis	
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1942	1945	4,5000
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	17,0000
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			32,5000

Dies ergibt eine monatliche **Inlandsrente von zurzeit 1.609,08 DM**

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in den USA

3.1 Vollzahlung der Rente

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt,

und ist der Berechtigte

- **Deutscher** oder
- **amerikanischer Staatsangehöriger** oder
- Flüchtling i.S. des Art. 1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder
- Staatenloser i.S. des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- Hinterbliebener dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenrentenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt.

Hat der Versicherte allerdings auch Beitragszeiten **außerhalb** des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt, so kommt es zu Leistungseinschränkungen. **Für diesen Fall beachten Sie bitte die folgenden Ausführungen.**

3.2 Minderung der Rente bei Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland

Die Auslandszahlungsvorschriften unterscheiden zwischen Personen, die

- vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind und vor dem 19.05.1990 geboren wurden
- und
- Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Für den ersten Personenkreis sind die Regelungen günstiger. Bei Hinterbliebenenrenten muss die Voraussetzung „Auswanderung vor dem 19.05.1990“ von dem Hinterbliebenen erfüllt werden.

3.2.1 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1990

Die Auslandsrente ist zunächst aus den Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beiträge zu berechnen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für Beschäftigungszeiten ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die zahlbaren Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Eine **Vollzahlung** der Rente in die USA ist somit nur dann möglich, wenn **ausschließlich** Bundesgebiets-Beiträge zurückgelegt wurden. Soweit auch Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, kann die Auslandsrente nur in vermindertem Umfang gezahlt werden. Diese Auswirkungen soll das nachstehende Beispiel verdeutlichen.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden.

$$\frac{\text{EP für Bundesgebietsbeiträge (11,0000)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,0000)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{1,7679 \text{ EP}}$$

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl der EP
	von	bis	
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,7679
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			12,7679

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 632,14 DM**

Das Verhältnis, in dem beitragsfreie Zeiten in der Auslandsrente zu berücksichtigen sind, lässt sich durch eine freiwillige Versicherung (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“) verbessern. Sie erzielen also außer der Erhöhung der Rente durch die freiwilligen Beiträge selbst eine zusätzliche Rendite. Ob die Rendite interessant ist, hängt vor allem von der Anzahl der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ab.

Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen. Hierfür müssten Sie bei Zugrundelegung des **vorläufig** festgestellten Durchschnittsentgelts für 2001 (54.684 DM) monatlich gerundet 653 DM (334 EUR) als freiwilligen Beitrag aufwenden. Für die beitragsfreien Zeiten ergäben sich dann folgende Entgeltpunkte:

$$\frac{\text{EP für Bundesgebietsbeiträge (11,7500)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,7500)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = 1,8391 \text{ EP}$$

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl der EP
	von	bis	
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,8391
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge		2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			13,5891

Dies ergäbe eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 672,80 DM**

Bei dieser Berechnung wurde eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.2.2 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1990

Für Versicherte, die vor dem 19.05.1990 das 40. Lebensjahr vollendet haben und vor diesem Zeitpunkt in das Ausland ausgewandert sind, enthält das Gesetz günstigere Regelungen. Bei diesen Personen sind Entgeltpunkte für Beitragszeiten **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen, in dem Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die „zahlbaren“ Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden. Hierbei sind – anders als im Beispiel 3.2.1 – außer den Entgeltpunkten für die Bundesgebietsbeiträge auch die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, allerdings **begrenzt** auf die Höhe der EP'e für Bundesgebietsbeiträge, zu berücksichtigen.

$$\begin{aligned} & \text{EP für Bundesgebietsbeiträge (11,0000)} \\ & + \text{EP Fremdrentengesetz (begr. 11,0000)} \\ & + \text{EP für alle Beitragszeiten (28,0000)} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{3,5357 \text{ EP}} \end{aligned}$$

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl
	von	bis	der EP
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1942	1945	3,5357
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	begr. 11,0000
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			25,5357

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 1.264,27 DM**

Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist in Fällen der vorstehenden Art besonders zu empfehlen, weil hierdurch zum einen eine höhere Abgeltung von Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb des Bundesgebietes erreicht wird und zum anderen der Verhältniswert für die Abgeltung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten verbessert wird.

Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen, dann ergäben sich für die beitragsfreien Zeiten folgende Entgeltpunkte:

$$\frac{\text{EP für Bundesgebietsbeiträge (11,7500)} + \text{EP Fremdrengengesetz (begr. (11,7500))}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,7500)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = 3,6783 \text{ EP}$$

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum		Anzahl der EP
	von	bis	
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1944	1948	3,6783
Beitragszeiten nach dem Fremdrengengesetz	1950	1967	begr. 11,7500
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge (alte Bundesländer)		2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			27,1783

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente von zurzeit 1.345,60 DM**

Bei dieser Berechnung wurde wiederum eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.3 Zahlung an sonstige Personen

Sonstige Ausländer erhalten bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA die Rente nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

3.4 Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentenzahlung ist, werden nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt. Bei einem Aufenthalt im Bundesgebiet ist Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in den USA ohne Bedeutung, d.h. sie können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht.

4 Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

4.1 Zahlung an deutsche oder amerikanische Staatsangehörige

Hat der Versicherte seine nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **ausschließlich** im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt, so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland gezahlt. Ansonsten gilt das unter 3.2 Gesagte.

Die in 3.4 genannten Einschränkungen bei Renten wegen Erwerbsminderung gelten auch bei Aufenthalt in einem Drittstaat. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen außerdem nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in den USA ein Anspruch bestanden hat.

4.2 Zahlung an Hinterbliebene von deutschen oder amerikanischen Staatsangehörigen

Diese Personen erhalten, sofern sie nicht selbst deutsche oder amerikanische Staatsangehörige sind, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

4.3 Zahlung an Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene sowie sonstige Ausländer

Diese Personen erhalten, wie der Personenkreis unter 4.2, die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

Renten wegen Erwerbsminderung können ebenfalls nur gezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung allein auf dem Gesundheitszustand beruht. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung stehen außerdem nur dann zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in den USA ein Anspruch bestanden hat.

5. Auswanderung als Rentner

Bitte **beachten Sie**, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor dem Entschluss zur Aus- bzw. Rückwanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen.

Die Ausführungen unter Ziffer 3. und 4. gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des dauernden Aufenthalts in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben.

Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts in die USA nur möglich, wenn der Rentner zu den in 3.1 genannten Personen gehört, sämtliche Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand 03.10.1990) zurückgelegt hat, und es sich nicht um eine Rente wegen Erwerbsminderung handelt, die aufgrund des deutschen Arbeitsmarktes gezahlt wird. Bei einer Verlegung des Aufenthalts in einen Drittstaat kann es allerdings auch in diesen Fällen zu einer Rentenminderung kommen, wenn der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern (49,51 DM je Entgeltpunkt) bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (43,15 DM je Entgeltpunkt) berücksichtigt. Rentnern wird daher dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

6. Neufeststellungen

Im Gegensatz zum jetzigen Recht konnten bei Rentenfällen vor dem 01.01.1992 Beitragszeiten in den neuen Bundesländern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entweder voll oder anteilig in der Auslandsrente berücksichtigt werden. Rentner, die eine Auslandsrente beziehen, in der die in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten nach dem bisherigen Recht entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil abgegolten werden, können die Neufeststellung ihrer Rente beantragen.

7. Ermessenszahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus der deutschen Rentenversicherung auch als Ermessensleistungen gezahlt werden. Da diese Leistungen jedoch keine Leistungen der Sozialen Sicherheit sind und daher vom deutsch-amerikanischen Abkommen über soziale Sicherheit nicht erfasst werden, wird im Rahmen dieser Information auf diese Zahlungen nicht näher eingegangen. Derartige Zahlungen können in der Hauptsache Verfolgte des Nationalsozialismus, die das Deutsche Reich oder auch andere Gebiete, wie z. B. das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren verfolgungsbedingt verlassen mussten, bei Erfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen erhalten. Nähere Einzelheiten hierüber enthalten die allgemeinen Informationsschriften der Verbindungsstellen über die Rentenzahlung in das Ausland.

8. Durchführung der Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auch bei einem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika monatlich im Voraus überwiesen. Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland,
- durch Überweisung auf Ihr amerikanisches Konto

oder

- durch Übersendung eines Schecks (in US-\$) an Ihre Anschrift gezahlt werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu wird Ihnen eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung übersandt. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einsendung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die Deutsche Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE, 13500 Berlin (bei Aufenthalt in den Niederlanden RENTEN SERVICE, 70143 Stuttgart) – oder, falls Sie eine Rente von der Bundesknappschaft in Bochum beziehen, an diese Anstalt zurückgesandt werden.

Ansprüche aus der amerikanischen Rentenversicherung

1. Allgemeines

Wie bereits im Vorwort betont, sind die deutschen Versicherungsträger nicht befugt, verbindliche Auskünfte über das amerikanische Recht zu erteilen. Wir sind jedoch der Meinung, dass Sie im Rahmen dieser Information auch einen Überblick darüber erhalten sollten, welche Ansprüche Sie zu welchem Zeitpunkt aus Ihren amerikanischen Versicherungszeiten erwarten können. Über den Rahmen dieser Information hinausgehende Auskünfte über das amerikanische Recht können wir leider nicht erteilen. Mit derartigen Anfragen wenden Sie sich bitte an die amerikanische Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

2. Leistungen der amerikanischen Rentenversicherung

2.1 Versichertenrenten

Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente besteht ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Regelwartezeit von 40 Quartalen (10 Jahren) erfüllt ist. (Bei Versicherten der Jahrgänge 1928 und früher ist die Wartezeit geringer). Bei Vorverlegung des Rentenbeginns bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt eine Rentenkürzung (siehe Ziff. 3.).

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten Versicherte eine **Invaliditätsrente**, wenn sie unfähig sind, während der nächsten 12 Monate oder noch länger einer wesentlichen Gewinn bringenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie müssen entweder die Regelwartezeit oder eine besondere (verkürzte) Wartezeit erfüllt haben.

2.2 Hinterbliebenenrenten

Voraussetzung für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist die Erfüllung der Regelwartezeit (40 Quartale). Bei Mutter-, Vater- und Waisenrenten genügt es, wenn der Versicherte laufend versichert war, d.h. wenn er innerhalb der letzten 13 Quartale mindestens 6 Quartale zurückgelegt hat.

2.2.1 Witwen- und Witwerrente

Witwen und Witwer erhalten ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Erwerbsunfähigkeit ab Vollendung des 50. Lebensjahres eine Hinterbliebenenrente. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Ehe mit dem Versicherten mindestens 9 Monate bestanden hat oder ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder der Hinterbliebene selbst bereits einen Anspruch auf Ehegatten-, Mutter-, Vater-, Eltern- oder Kinderrente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte.

2.2.2 Geschiedenenwitwen(witwer)rente

Der überlebende frühere Ehegatte kann eine Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Erwerbsunfähigkeit ab Vollendung des 50. Lebensjahres erhalten. Diesen Rentenanspruch hat er allerdings nur, wenn seine Ehe mit dem Versicherten mindestens 10 Jahre bestanden hat.

2.2.3 Mutter- und Vaterrente

Eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender geschiedener Ehegatte haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente wegen Kindererziehung (sog. Mutter- bzw. Vaterrente), wenn sie für ein waisenrentenberechtigtes Kind des verstorbenen Versicherten sorgen, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder erwerbsunfähig ist.

2.2.4 Elternrente

Von der Vollendung des 62. Lebensjahres an steht dem vom Versicherten überwiegend unterhaltenen Elternteil eine **Elternrente** zu.

2.2.5 Waisenrente

Grundsätzlich erhalten unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – bei Besuch einer Grund- oder Mittelschule bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres – **Waisenrente**.

Eine Waisenrente wird auch für ein Kind gezahlt, das erwerbsunfähig ist, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 22. Lebensjahres eingetreten ist.

Haben die Hinterbliebenen einen Leistungsanspruch aus ihrer eigenen Versicherung, der mindestens so hoch wie ihr Hinterbliebenenrentenanspruch ist, besteht kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

2.3 Familienleistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können neben den Versichertenrenten zusätzliche Familienleistungen bezogen werden.

Der **Ehegatte** des Versicherten hat Anspruch auf eine Leistung ab Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn die Ehe mit dem Versicherten mindestens ein Jahr bestanden hat oder ein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist oder der Ehegatte unmittelbar vor der Heirat bereits zusatz- bzw. hinterbliebenenrentenberechtigt war.

Ehegatten haben bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres einen Anspruch auf Leistungen, wenn sie für ein Kind des / der Versicherten sorgen, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und eine Kinderrente bezieht.

Der frühere Ehegatte des Versicherten hat ab Vollendung des 62. Lebensjahres Anspruch auf eine Leistung, wenn die Ehe mit dem Versicherten mindestens 10 Jahre bestanden hat und er nicht verheiratet ist.

Ein Anspruch auf derartige Leistungen besteht nur, wenn der (frühere) Ehegatte keinen höheren eigenen Rentenanspruch besitzt.

Kinder erhalten Kinderrenten unter den gleichen Voraussetzungen wie Waisenrenten.

Soweit erforderlich werden deutsche und amerikanische Versicherungszeiten für die Erfüllung der amerikanischen Wartezeit zusammengerechnet (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.3).

3. Rentenkürzung/Rentenzuschlag

Altersrenten und Leistungen an Ehegatten, die zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr bezogen werden, sowie Witwenrenten, die zwischen dem 50. und 65. Lebensjahr bezogen werden, werden gekürzt. Wurde eine Leistung aus Altersgründen gekürzt, wird sie auch über das 65. Lebensjahr hinaus gekürzt gezahlt.

Eine Rentenkürzung ist ebenfalls vorgesehen, wenn der Rentenempfänger vor Vollendung des 70. Lebensjahres ein Arbeitseinkommen bezieht, das bestimmte Freibeträge übersteigt.

Für jeden Monat, den die Rente von der Vollendung des 65. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres von Versicherten und Witwen nicht in Anspruch genommen wird, wird zur Rente ein Zuschlag gezahlt.

4. Verschiebung der Altersgrenzen

Es ist geplant, die Altersgrenzen beginnend mit dem Jahre 2003, also für die Geburtsjahrgänge ab 1938, schrittweise von 65 auf 67 Jahre zu erhöhen. Nähere Informationen erteilt Ihnen die amerikanische Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

5. Windfall Elimination Provision

Für Personen, die neben ihrer U.S. Social Security Rente auch noch eine andere, z.B. eine deutsche Rente erhalten, wird der Betrag der Social Security Rente ggf. nach einer besonderen, kürzenden Formel errechnet. Dies geschieht aufgrund der Regelung der „Windfall Elimination Provision“ (WEP). Eine „Kürzung“ wird jedoch nicht vorgenommen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen auf deutsche oder amerikanische Rente nur unter Zusammenrechnung von deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten erfüllt sind. Es kann daher für Sie von Vorteil sein, wenn Sie z.B. anstatt der Regelaltersrente die Altersrente für langjährig Versicherte beantragen, wenn Sie die Voraussetzung der Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten nur mit amerikanischen Zeiten erfüllen.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller/Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (sog. Vorversicherungszeit) nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Amerikanische Krankenversicherungszeiten können für die erforderliche Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Nähere Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrem Rentenversicherungsträger (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 2.).

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in den USA

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA ist eine Pflichtversicherung in der deutschen KVdR und PflegeV nicht möglich. Verlegt ein in der KVdR und PflegeV pflichtversicherter Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland in die USA, enden diese Pflichtversicherungen mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Andererseits kann für Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus den USA nach Deutschland verlegen, eine deutsche KVdR entstehen (soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) und damit zugleich eine PflegeV.

2. Freiwillige / private Krankenversicherung und PflegeV

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwillige Mitglieder der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder

- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹

und

- nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in den USA

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA wird grundsätzlich weder ein Zuschuss zu einer freiwilligen / privaten Krankenversicherung noch zu einer PflegeV gezahlt.

Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, amerikanische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie Hinterbliebene der vorgenannten Personen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten². Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben dieser Krankenversicherung) bestehenden PflegeV kann aber auch in diesen Fällen nicht gezahlt werden.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Leistung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann geleistet, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im

¹ oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes

² Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland in die USA weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen.

Eine **freiwillige** Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA nicht zulässig.

Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Bundesgebiet (z. B. Verbindungsstellen, Sonderanstalt, Versicherungsamt, Gemeindeamt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen aus der amerikanischen Rentenversicherung, sofern der Antrag erkennen lässt, dass auch amerikanische Versicherungszeiten vorliegen bzw. behauptet werden. In den umgekehrten Fällen (Antragstellung in den Vereinigten Staaten) gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Der Antragsteller kann jedoch ausdrücklich bestimmen, dass der Antrag nur gegen einen Versicherungsträger wirken soll. Darüber hinaus gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den amerikanischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf eine innerstaatliche Leistung (z. B. Antrag eines amerikanischen Staatsangehörigen auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) oder eine nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und amerikanischer Versicherungszeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten Folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrente und Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen aufgrund des deutsch-amerikanischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

in Deutschland

- die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg
Postfach 60 15 60
22215 Hamburg
Tel.: (0 40) 63 81-0
Fax: (0 40) 63 81-29 91
Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist,

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
10704 Berlin
Tel.: (0 30) 8 65-1
Service-Telefon: 0 800 333 19 19
Fax: (0 30) 8 65-2 72 40
Internet: <http://www.bfa-berlin-de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
Pieperstraße 14-28
44781 Bochum
Tel.: (02 34) 3 04-0
Fax: (02 34) 3 04-52 05
Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet hat oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
– Bezirksleitung Wuppertal –
Döppersberg 41
42103 Wuppertal
Tel.: (02 02) 35 22 99
Service-Telefon: (0 69) 2 65-3 30 09

Fax: (02 02) 35 14 26
 Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- die Seekasse
 Postfach 11 04 89
 20404 Hamburg
 Tel.: (0 40) 3 61 37-0
 Fax: (0 40) 3 61 37-7 70
 Internet: <http://www.see-bg.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

In den **Vereinigten Staaten von Amerika** ist für die Bearbeitung von Anträgen und Anfragen die

- Social Security Administration
 Office of International Operations Totalization
 P.O. Box 17049
 Baltimore, Maryland 21235 USA

zuständig. Sie können sich auch telefonisch unter: (00)-1-800-772-1213 an die SSA wenden, um Informationsmaterial oder den Vordruck 7004 für eine Rentenauskunft „Personal Earnings and Benefit Estimate Statement“ anzufordern. Bitte beachten Sie, dass bei einem Anruf außerhalb der USA die üblichen internationalen Telefongebühren anfallen. Über das Internet ist die SSA unter <http://www.ssa.gov> erreichbar.

Rentenbewerber in der Bundesrepublik Deutschland mit Leistungsansprüchen aus der amerikanischen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle einreichen.

Rentenbewerber aus den USA mit Leistungsansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der amerikanischen Verbindungsstelle oder ihren Zweigstellen (Distriktbüros) stellen.

Die Stellung des Antrages bei einer amtlichen deutschen oder amerikanischen Vertretung oder direkt beim zuständigen Träger ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Bestätigungen von Zeiten im Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes

Eine Beschäftigungsaufstellung über Zeiten im Civil Service Retirement System bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten auf schriftliche Anfrage

- ausgeschiedene Beschäftigte beim
National Personnel Records Center
111 Winnebago Street
St. Louis, Missouri 63118
- gegenwärtig Beschäftigte beim
Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika
– SSA Regional Federal Benefits Officer –
Siesmayerstraße 21
60323 Frankfurt

Dabei sind der Name des Beschäftigten, das Geburtsdatum, die US-Sozialversicherungsnummer, der Name und die Anschrift der Beschäftigungsdienststelle sowie die Daten der Beschäftigung anzugeben.

Begriffserläuterungen

In diesem Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser Information verwendet haben.

1. Rentenrechtliche Zeiten

1.1 Beitragszeiten

1.1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z. B. 1943 in Köln oder 1955 in Leipzig). Zu den Bundesgebietsbeiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z. B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten:

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z. B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

1.2 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien und China oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.57 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hätte.

1.3 Beitragsfreie Zeiten

1.3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z. B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zei-

ten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollen- dung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder Fach- oder Hoch- schulausbildung.

1.3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außer- gewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, vor dem 01.01.1992 an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z. B. der frühere Reichs- arbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegs- gefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

1.3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbs- fähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurech- nungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach stufenweise bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gewährt.

1.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

2. Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemei- ne Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten geleistet werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fäl- len ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsun- fälle, die im Ausland – also auch in den USA – eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Ver- sicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versich- ert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder amerikanischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in den USA, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben ist, und wenn in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit deutschen oder amerikanischen Pflichtbeiträgen belegt ist.

Weitere Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger

Viele Gebiete des deutschen Rentenversicherungsrechts können in dieser Broschüre nur kurz angesprochen werden. Sofern Sie an weiteren Einzelheiten interessiert sind, können Sie zusätzliche Informationsschriften der deutschen Rentenversicherungsträger kostenlos anfordern. Die Anschriften der einzelnen Versicherungsträger finden Sie im Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“ dieser Information. Einige der Informationsschriften möchten wir Ihnen nachstehend nennen:

- Texte zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Information Nr. 23 a)
- Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Altersrenten
- Renten an Hinterbliebene
- Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung bei Ehescheidung
- Rentenzahlung an Berechtigte im Ausland
- Die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Inland oder Ausland
- Beitragserstattungen an Berechtigte im Inland oder Ausland
- Wie berechne ich meine Rente? (Tabellen, aus denen die ungefähre Höhe Ihrer Rente zu ersehen ist)